

Einkaufsbedingungen der WEISSHAAR GmbH & Co. KG

1. Geltung der Einkaufsbedingungen

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 310 I BGB für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen einschließlich der Bestellung von Werkleistung durch die WEISSHAAR GmbH & Co. KG (im Folgenden kurz: WEISSHAAR).
- 1.2 Spätestens mit Lieferung der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen.
- 1.3 Weisen Angebote, Auftragsbestätigungen oder sonstige Schreiben des Lieferanten auf eigene Geschäftsbedingungen hin, wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des anderen Teils dessen Leistung annehmen.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten bei der sicheren Aufnahme laufender Geschäftsbeziehungen auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung für alle zukünftigen Verträge.
- 1.5. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zur Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen
- 1.6 Die Vertragssprache ist Deutsch. Bei mehrsprachig abgegebenen Erklärungen werden Art und Umfang der Leistung im Zweifelsfall ausschließlich durch den deutschen Text bestimmt.

2. Vertragsschluss und Leistungsgegenstand

- 2.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet eine Bestellung von WEISSHAAR innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich anzunehmen.
- 2.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch WEISSHAAR darf der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.
- 2.3 Ausgeführte Leistungen ohne schriftlichen Auftrag werden nicht anerkannt. Vergütung für Besuche oder Ausarbeitung von Angeboten, Projekten etc. wird nicht gewährt, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein gesetzlicher Anspruch besteht.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Sie schließen die Vergütung für alle dem Lieferanten im Rahmen der Bestellung übertragenen Leistungen insbesondere die ordnungsgemäße Verpackung und Lieferung „frei Haus“ ein.
- 3.2 Rechnungen können von WEISSHAAR nur bearbeitet werden, wenn sie in doppelter Ausführung und die auf der Bestellung

ausgewiesene Bestellnummer und das Bestelldatum enthalten. Auf keinen Fall dürfen Rechnungen den Lieferungen beigelegt werden. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat.

- 3.3 Ist eine Zahlungsfrist nicht ausdrücklich vereinbart worden, wird die Vergütung 30 Tage nach ordnungsgemäßem Rechnungseingang fällig.
- 3.4 Erfolgt die Zahlung innerhalb von 10 Tage nach Rechnungserhalt ist WEISSHAAR berechtigt 3 % Skonto anzurechnen.
- 3.5 Sollte WEISSHAAR mit der Zahlung in Verzug geraten beträgt der zu berechnende Zinssatz 5 % p.a.
- 3.6 WEISSHAAR stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

4. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

- 4.1 Vereinbarte, nach dem Kalender bestimmte, Liefertermine sind stets für beide Seiten verbindlich.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet WEISSHAAR unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und voraussichtlichen Dauer zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar wird, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder Lieferfrist ist der zeitliche Eingang der Ware, bei der von WEISSHAAR genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern es auf eine Abnahme ankommt, gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug, wenn die Leistung zum vereinbarten Abnahmetermin aufgrund berechtigter Mängel nicht abnahmefähig ist.
- 4.4 Im Falle des Verzuges, stehen WEISSHAAR die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist WEISSHAAR berechtigt nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt Leistung zu verlangen. Der Lieferant kann eine Pflicht zum Ersatz des Erfüllungsschadens durch den Nachweis abwenden, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 4.5 Neben den gesetzlichen Ansprüchen ist WEISSHAAR berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche aber nicht mehr als 10 % zu verlangen. Der Lieferant kann gegenüber WEISSHAAR nachweisen, dass gar kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.5 Bei vorzeitiger Anlieferung als vereinbart, behält sich WEISSHAAR vor, eine Rücksendung auf

Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Termin bei WEISSHAAR auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. WEISSHAAR behält sich dabei vor, die Zahlung erst zum vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

4.6 Teillieferungen akzeptiert WEISSHAAR nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

5. Gefahrübergang und Versandbedingungen

5.1 Die Lieferung hat frei Haus zu erfolgen. Eine teilweise oder vollständige Frachtkostenübernahme durch WEISSHAAR ist schriftlich zu vereinbaren, der Lieferanten hat sodann die billigste Versandart zu den günstigsten Frachttarifen zu wählen.

5.2 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Sie geht erst auf WEISSHAAR über, wenn die Ware angenommen und geprüft wurde.

5.3 Der Lieferant ist verpflichtet auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

6. Mängelgewährleistung

6.1 WEISSHAAR ist verpflichtet die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Abweichungen in der Qualität oder Quantität zu überprüfen und festgestellte Mängel zu rügen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 4 Arbeitstagen, gerechnet ab Eingang der Ware oder für den Fall versteckter Mängel ab deren Entdeckung, beim Lieferanten eingehen.

6.2 WEISSHAAR stehen die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu; in jedem Fall besteht das Recht, nach eigener Wahl vom Lieferanten Mangelbeseitigung oder Lieferung neuer Ware zu verlangen. Ausdrücklich vorbehalten bleibt das Recht Schadenersatz, insbesondere Schadenersatz statt der Leistung, zu verlangen.

6.3 Der Lieferant hat WEISSHAAR alle Aufwendungen zu ersetzen, die im Verhältnis zu Kunden, aufgrund einer mangelhaften Leistung des Lieferanten, in Rechnung gestellt werden. In diesem Fall ist WEISSHAAR zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes bzw. zur Aufrechnung gegen den Lieferanten berechtigt. Die Pflicht zur Rüge bleibt hiervon unberührt.

6.4 WEISSHAAR ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

6.5 Ansprüche aufgrund von Mängeln der Warenlieferung verjähren ab Gefahrübergang in 36 Monaten.

7. Produkt- und Produzentenhaftung

7.1 Der Lieferant hat WEISSHAAR insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wie die Ursachen für einen Produktschaden in seinem eigenen Herrschafts- und Organisationsbereich liegen und er selbst im Außenverhältnis haftet.

7.2 Im Rahmen seiner Verantwortlichkeit nach 7.1 ist der Lieferant auch verpflichtet etwaige Aufwendungen gemäß 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer Rückrufmaßnahme wird der Lieferant von WEISSHAAR, soweit möglich und zumutbar, unterrichtet. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte, Geheimhaltung

8.1 Dem Lieferanten gemachte Angaben sowie zur Verfügung gestellte Modelle, Zeichnungen, Entwürfe und andere Vorlagen, gleich ob es sich um Originale oder Vervielfältigungen handelt, bleiben Eigentum von WEISSHAAR, unterliegen dem Urheberrecht oder sind sonst als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten übermittelt oder sonst offen gelegt werden. Diese Pflicht besteht auch nach Abwicklung dieses Vertrages fort bis die genannten Informationen allgemein bekannt geworden sind.

8.2 Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände keine Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Sofern dem Lieferant bekannt ist, dass seine Produkte von WEISSHAAR auch in anderen Ländern vertrieben werden, gilt vorstehendes auch für diese Länder.

8.3 Der Lieferant hat WEISSHAAR und deren Kunden wegen Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen freizustellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt von WEISSHAAR oder er kann einen Schaden sowie alle sonstige Kosten durch die Verschaffung einer erforderlichen Lizenz verhindern. WEISSHAAR ist nicht berechtigt mit dem Dritten, ohne die Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen, insbesondere keine Vergleiche abzuschließen.

8.4 Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die WEISSHAAR aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

8.5 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche ist zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

9. Eigentumsvorbehalt bei Beistellung

9.1 Insoweit WEISSHAAR dem Lieferanten Teile zur Weiterverarbeitung beistellt, wird das Eigentum hieran vorbehalten. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für WEISSHAAR vorgenommen, so dass WEISSHAAR als Hersteller anzusehen ist.

9.2 Werkzeug wird ausschließlich zur Herstellung von für WEISSHAAR bestellter Waren zur Verfügung gestellt; das Eigentum an dem Werkzeug bleibt vorbehalten. Der Lieferant ist im Rahmen der Verwahrung zur ordnungsgemäßen Wartung und Instandsetzung verpflichtet.

9.3 Sollten die aus 9.1 WEISSHAAR zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, ist WEISSHAAR auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet

Anwendbares Recht Gerichtsstand und Erfüllungsort

10.1 Für diese Einkaufsbedingungen und für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und WEISSHAAR gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

10.2 Ist der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Bad Salzflun ausschließlicher Gerichtsstand. WEISSHAAR ist auch berechtigt, den Lieferanten an jeden anderen zulässigen Ort zu verklagen.

10.3 Soweit nicht schriftlich etwas anders vereinbart wurde ist der Geschäftssitz von WEISSHAAR Erfüllungsort